

Der Entschädigungsanspruch in Japan bei der Todesursache Überarbeitung ("Karoshi")

Prof. Kazuhiro Tonai
(Universität Okayama)

1. Einleitung

In Japan häufen sich in letzter Zeit die Sterbefälle wegen Überarbeitung ("Karoshi"). Die Gründe hierfür liegen in der zunehmenden Arbeitsintensität am Arbeitsplatz und den langen Arbeitszeiten. Die Gewerkschaften waren in bezug auf eine Verringerung der Arbeitsintensität wenig erfolgreich. Laut einer Arbeitnehmerumfrage haben 37% der Befragten Angst, an Überarbeitung zu sterben, 9%, haben sogar eine stark ausgeprägte Angst davor (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

"Karoshi" ist kein rechtlicher Begriff, sondern eine Namensgebung von Rechtsanwälten, die sich von je her mit dem rechtlichen Schutz bei Arbeitsunfällen beschäftigt haben. "Karoshi" liegt in einer durch Übermüdung ausgelösten Erkrankung der Kreislauforgane begründet. Das sind z. B. Hirngefäßkrankheiten, wie Gehirnblutung oder Subarachnoidalblutung und ischämische Herzkrankheiten, wie Herzinfarkt oder Herzinsuffizienz. Lassen sich diese Krankheiten in Zusammenhang mit der Tätigkeit am Arbeitsplatz bringen, steht dem geschädigten Arbeitnehmer bzw. den Hinterbliebenen eine rechtlich abgesicherte Entschädigung zu. Die Schwierigkeit besteht im Unterschied zu den anerkannten Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen zum einen darin, die Ursache der Krankheit, die den Tod des Arbeitnehmers ausgelöst hat, auf die betriebliche Arbeit einzugrenzen. Ermüdungserscheinungen, die die Kreislauforgane angegriffen haben, müssen nicht notwendigerweise beruflich bedingt sein, sondern können auch private Ursachen haben. Zum anderen hat jeder Mensch eine unterschiedlich starke Konstitution, wonach der Körper Streßfaktoren unterschiedlich gut bewältigen kann und nicht jeder notwendigerweise an dergleichen Belastung stirbt. Die Schwierigkeiten bei der Beweisführung, daß der Tod des Arbeitnehmers ausschließlich auf sein Arbeitsleben zurückgeführt werden muß, führt dazu, daß die Behör-

den nur einem geringen Prozentsatz der Anträge der Hinterbliebenen auf Entschädigung wegen "Karoshi" stattgeben. Im Folgenden soll diese Problematik näher erläutert werden.

2 . Das Antragsverfahren bei der Entschädigung wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit

Erleidet ein Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder wird er krank, kann er einen Antrag auf Entschädigung stellen. Liegt die Ursache des Unfalls oder der Krankheit in der betrieblichen Sphäre und kann dem Arbeitgeber hierfür die Schuld zugewiesen werden, zum Beispiel wegen Nichteinhaltung von Sicherheitsauflagen, wird er voll schadenersatzpflichtig gemacht. Nur für einen Teil des Schadens muß er aufkommen, wenn er den Unfall oder die Krankheit nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Der Antrag auf Schadenersatz, ist im erster Falle, der vollen Schuldzuweisung an den Arbeitgeber, beim Gerichtshof zu stellen, im letzteren, wenn der Schaden nicht schuldhaft verursacht worden ist, aber im betrieblichen Umfeld angefallen ist, beim Betriebsaufsichtsamt (Rodo-kijunkantokusho), einer Abteilung im Arbeitsministerium. Das Betriebsaufsichtsamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, d. h. des "Arbeitsstandardgesetzes" (Rodo-kijun-ho) in den Betrieben. Da die meisten Anträge auf Anerkennung von "Karoshi" beim Betriebsaufsichtsamt gestellt werden, beschränkt sich dieser Beitrag auf diese Fälle.

Das Betriebsaufsichtsamt entscheidet über den Antrag, ob ein Fall von beruflich begründeter Todesursache vorliegt oder nicht. Wird der Antrag abgelehnt, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Entschädigung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, seinen Fall nochmal beim "Prüfer der Arbeitsunfallversicherung" zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfer sind Verwaltungsbeamte, die vom Arbeitsminister ernannt werden. Wird der Antrag auch vom Prüfer abgelehnt, kann der Entschädigungsfordernde den Antrag ein drittes Mal einreichen, diesmal bei der Prüfungskommission der Arbeitsversicherung. Diese besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Ministerpräsidenten unter Zustimmung des Parlaments ernannt werden. Wird der Antrag auf Anerkennung der Todesursache als beruf-

lich bedingt auch hier abgelehnt, bleibt dem Antragsteller noch der Klageweg vor Gericht auf drei Instanzebenen, vom Lokalen bis zum Obersten Gerichtshof, um den ablehnenden Bescheid des Betriebsaufsichtsamtes aufzuheben. Dieser Gerichtsprozeß ist ein Verwaltungsprozeß. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erstattung der Arztkosten durch den Arbeitgeber und bei Arbeitsunfähigkeit einen Lohnausgleich von 60% seines Entgelts durch den Arbeitgeber und auch zusätzlich 20% seines Entgelts aus anderem Sozialversicherungsfonds. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine Rente. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, einen Versicherungsfonds zu gründen und jeden Monat Beiträge dahin abzuführen. Dieser Versicherungsfonds kommt für die Entschädigungsverpflichtungen des Arbeitgebers auf.

3 . Die Anerkennungsvoraussetzungen des Betriebsaufsichtsamtes

Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Todesfalls als entschädigungspflichtig, ist, daß die Ursache dessen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung werden nur Fälle anerkannt, die in einer adäquaten Kausalität mit der Arbeitsleistung gemäß dem Inhalt des Arbeitsvertrages stehen (Adäquanztheorie). Nur die Minderheit der Juristen vertritt die Meinung, daß auch Unfälle und Krankheiten, die nur in irgendeinem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung des Betroffenen stehen, das Recht auf Entschädigung haben. Unter der Adäquanztheorie versteht man den unmittelbaren Zusammenhang der Unfall-, der Krankheits- oder der Todesursache mit der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nach dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Umgekehrt gedacht, ohne die Ausübung der beruflichen Tätigkeit wäre es nicht zum Schadenfall gekommen. Unterschiedliche Auffassungen gibt es darüber, wie weit oder wie eng man diesen Begriff auslegt.

Bis 1984 hat das Betriebsaufsichtsamt die Adäquanztheorie wie folgt ausgelegt :

- Die Krankheit, der Unfall oder der Tod muß innerhalb kurzer Zeit nach dem auslösenden Ereignis eintreten (schon nach wenigen Tagen), Langzeitfolgen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

—Manche Krankheiten, die langfristige Ursachen haben, sind jedoch ausnahmsweise als Berufskrankheiten anerkannt. Die für "Karoshi" typischen Krankheitsbilder gehören jedoch nicht dazu. Das Arbeitsministerium schlägt vor, diese Auflistung zu erweitern.

Nach der Anwendung dieser Kriterien ist es selten vorgekommen, daß das Betriebsaufsichtsamt Karoshi-Fälle als beruflich bedingt akzeptiert hat. So wurde im Jahre 1984 nur 54 von 438 Anträgen stattgegeben (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Seit 1985 hat sich die Handhabung von Entschädigungsfällen durch das Arbeitsministerium in Folge von Gerichtsurteilen und geübter Kritik von Rechtsanwälten gelockert. Die zeitliche Begrenzung des Ausbruchs der Krankheit auf eine Woche nach der erhöhten psychischen oder physischen Belastung am Arbeitsplatz wurde dadurch verlängert, daß die Zeitspanne der Erkrankung jetzt stärker nach medizinischen Gesichtspunkten gemessen wird. Dies wirkt sich begünstigend auf das Genehmigungsverfahren aus, d. h. die stattgegebenen Anträge auf Anerkennung von "Karoshi" haben seit 1985 etwas zugenommen (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Nichtsdestotrotz ist die Anerkennung von "Karoshi" schwierig geblieben. Das zum einen, weil es weiterhin vom medizinischen Standpunkt gesehen, schwierig ist zu beurteilen, ob der Tod durch Überarbeitung seine Ursache in einem langfristigen chronischen Leiden der Arterienverkalkung oder hohem Blutdruck hat oder in der kurzfristig erhöhten Arbeitsbelastung.

4 . Die Entscheidungspraxis vor Gericht

Bis zum Jahre 1992 hat das Gericht in 36 Fällen die Ablehnung der Anerkennung auf "Karoshi" aufgehoben und den Anträgen stattgegeben. Die Mehrzahl dieser Fälle beziehen sich auf Hirngefäßkrankheiten und die ischämische Herzkrankheit. Es lassen sich aber aus den Urteilen keine allgemeinen Genehmigungskriterien ableiten, sondern es handelt sich bei allen Fällen um Einzelfallentscheidungen. Es läßt sich jedoch feststellen, daß die Genehmigung vor Gericht im allgemeinen weniger restriktiv gehandhabt wird als vor dem Betriebsaufsichtsamt.

Das Gericht hat es als ausreichend angesehen, daß die Ursache der Erkrankung, die zum Todesfall geführt hat, vorwiegend in der sehr hohen

Arbeitsbelastung lag aber nicht ausschließlich auf diese zurückgeführt werden muß. Des weiteren hat das Gericht festgestellt, daß der Tod nach einer Phase chronischer Erkrankung eine Anerkennung von "Karoshi" als beruflich bedingt nicht zwangsläufig verhindert. Das Zurückführen auf eine außergewöhnliche kurzfristige Belastung ist demnach nicht immer notwendig. Außerdem hat das Gericht den Ausbruch der Krankheit oder die Todesursache nicht auf den zurückliegenden Zeitraum der Streßbelastung von einer Woche beschränkt, sondern anerkannt, daß diese auch schon mehrere Monate zurückliegen kann, dessen negative Folgen sich aber erst jetzt bemerkbar machen.

Bei diesen Fällen, bei denen die Todesursache als beruflich bedingt vom Gericht anerkannt worden ist, handelte es sich z. B. um

- einen Arbeitnehmer, der sieben Monate als stellvertretender Chef eines Krankenhauses arbeitete,
- einen, der drei Jahre und sieben Monate in Dreischichtarbeit bei einer Kläranlage beschäftigt war,
- einen, der zwei Jahre lang immer in der Nachtschicht arbeitete,
- einen, der ein Jahr als Abteilungsleiter in einem Rathaus tätig war und
- einen Arbeitnehmer, der über einen Monat Kapitän eines Kutters war.

Wie die Beispiele zeigen, hat das Gericht die Adäquanztheorie, nach denen sie den Anträgen auf Entschädigung stattgegeben hat, viel weiter ausgelegt als das Betriebsaufsichtsamt oder das Arbeitsministerium. Der Grund dafür kann allerdings in der Einzelfallbetrachtung liegen, nach der die Richter aufgrund von Besonderheiten ausnahmsweise zu dem Urteil gekommen sind, entgegen der sonst gängigen Praxis, die ihnen vorgebrachten Fälle positiv zu entscheiden. Die Beweisführung vor Gericht ist sehr beschwerlich; es erfordert viel Zeit und Mühe, die konkreten Ursachen für den plötzlichen Tod des Arbeitnehmers zu beweisen. Die Hinterbliebenen sind mit dieser Beweisführung oft überfordert, und die Arbeitgeber haben kein Interesse an der Expansion ihrer Entschädigungsfälle, da sich die Beitragshöhe für den Versicherungsfonds nach ihrer Inanspruchnahme richtet. Wegen dieser Berechnungsgrundlage wälzen die Mutterunternehmen gefährliche, gesundheitlich belastende Arbeiten vorzugsweise auf ihre Subunternehmen ab. Da die derzeitige konservative Regierung Japans eher arbeitgeberfreundlich ist, unternimmt das Arbeits-

ministerium aber keine Initiativen, die von Seiten der Gerichte zuweilen arbeitnehmerfreundlichere Entscheidungspraxis in allgemeine Rechtsgrundsätze zu übernehmen.

5 . Ausblick

Dadurch, daß die Folgen von erhöhter Arbeitsbelastung individuell unterschiedlich gut verkraftet werden, das heißt je nach der körperlichen und geistigen Belastbarkeit des Einzelnen, entstehen Ungerechtigkeiten zwischen Arbeitnehmern. Legt man die Beurteilungsspielräume, wonach ein Unfall, eine Krankheit oder ein Todesfall als beruflich bedingt anerkannt wird eng aus, sind die durchschnittlich oder unterdurchschnittlich belastbaren Beschäftigten regelmäßig unterlegen und haben kaum eine Chance, Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Eine großzügigere Handhabung der Genehmigungspraxis wäre insofern sehr wünschenswert. Bemerkenswert ist auch, daß selbst in Betrieben, die gewerkschaftlich organisiert sind, Sterbefälle wegen Überarbeitung häufig genug vorkommen. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß sich die Gewerkschaften noch zu wenig einer Politik der Arbeitszeitverkürzung und Herabsetzung der Arbeitsintensität angenommen haben.

Tabelle 1

Frage : Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, wegen Überarbeitung zu sterben?

- a = AN schätzt die Wahrscheinlichkeit als hoch ein.
- b = Liegt für den AN im Bereich des Möglichen.
- c = AN schätzt es als eher unwahrscheinlich ein.
- d = AN beurteilt es als gänzlich unwahrscheinlich.

九
—

Alter

- Durchschnitt (n=500)
- 20-29 Jahre (n=151)
- 30-39 Jahre (n=142)
- 40-49 Jahre (n=181)
- über 50 Jahre (n=88)
- Angestellte (n=221)
- Meister (n=93)
- Abteilungsleiter (n=124)
- Bereichsleiter (n=62)

Quelle : Fukoko Seimei, Sarariman no Kokushido to Karoshi, 1989.

Tabelle 2

Als beruflich verursacht anerkannte Fälle von Hirngefäß- und ischämischer Herzerkrankungen (absolute Zahlen).

a = Zahl der Anträge

b = Zahl der Genehmigungen

Jahr	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	
Hirngefäßkrankung	a	—	—	296	289	349	351	480	538	436	404
	b	21	16	36	26	42	42	61	96	77	78
ischämische Herzerkrankung	a	—	—	142	152	157	148	196	239	161	151
	b	14	3	18	13	21	7	20	14	15	15
insgesamt	a	—	—	438	441	506	499	676	777	597	555
	b	35	19	54	39	63	49	81	110	92	93

Quelle : Kikan Rodoho 1993, Nr. 166, S. 60.

九〇

Danksagung: Ich möchte mich hiermit bei Prof. Dr. Sabine Koppe für die Hinweise und Korrekturen bedanken.